



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Bahnhöfe Oberachern, Kappelrodeck und Ottenhöfen West Anpassung der leit- und sicherungstechnischen Anlage des technisch unterstützten Zugleitbetriebs**

### **Bekanntgabe**

#### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Schreiben vom 24.08.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Feststellung der unwesentlichen Bedeutung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für o.g. Vorhaben gestellt. Gegenstand des Vorhabens ist die Anpassung der Gleisfreimeldung und der Sicherungselemente der Anlage an Änderungen der Gleis- und Personenverkehrsanlagen. Zu diesem Zweck sollen insgesamt fünfzehn bislang im Bahnhofsbereich am Gleiskörper angebrachte und hinsichtlich ihrer Größe als geringfügig anzusehenden Elementen der Leit- und Sicherungstechnik zurückgebaut werden.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und 5 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf

ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird ausschließlich im Bereich der Bahnhöfe Oberachern, Kappelrodeck und Ottenhöfen West ausgeführt. Eine Neuversiegelung von Flächen erfolgt nicht. Obwohl das Vorhaben teilweise im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord liegt, können bauzeitlich sowie vorhabenbedingte Einwirkungen auf den Naturpark ausgeschlossen werden. Weitere besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen.

Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat auch keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 03.12.2020

Regierungspräsidium Freiburg